



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Minister Dr. Backhaus
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

3. August 2023

Entwurf des neuen Landesjagdgesetzes

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Backhaus,

die unterzeichnenden Verbände wenden sich nach der Verbandsbeteiligung und der Befassung durch den Landesjagdbeirat noch einmal sehr kurzfristig und dringend direkt an Sie.

Alle Verbände haben den Entwurf in seiner wesentlichen Ausrichtung als zeitgemäß und dringend notwendig bewertet. Selbstverständlich sind auch zahlreiche Vorschläge und Forderungen unterbreitet worden, wo rechtliche, organisatorische sowie ökologische Regelungen verbessert werden sollen. Dies bleibt unbenommen und von den jeweiligen Verbänden aufrechterhalten.

Bekräftigen wollen wir hiermit vor allem die wichtige Ausrichtung der Neuregelungen.

Im Klimawandel kommt dem bewirtschafteten Wald als Lieferant nachwachsender Rohstoffe und als Senkenpotential eine besondere Bedeutung zu. Zugleich muss seine Resilienz gestärkt werden, damit er diese Funktionen dauerhaft erfüllen kann.

Wir nahmen mit Unverständnis zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf - wenn auch von einer Minderheit - vorwurfsvoll als ein „Naturschutz- und Waldgesetz“ bezeichnet wurde. Natürlich muss das Gesetz mehr denn je die zukunftsfähige Landnutzung und die ökologischen Belange des Waldökosystems für die Allgemeinheit in den Blick nehmen. Es geht beim Jagdgesetz mehr denn je oder vielleicht historisch erstmals konsequent vor allem auch um den bewirtschafteten Wald.

Aus diesem Grund wenden wir uns zu den nachfolgenden Aspekten des Gesetzesentwurfes noch einmal an Sie.

1. Verpflichtung der Jagd zur natürlichen Waldverjüngung mit standortsgerechten Baumarten ohne Schutzmaßnahmen

Der Waldbau und die Waldentwicklung muss insbesondere im Dauerwald vor allem durch Naturverjüngung erfolgen. Artenreich in der gesamten Flora und mit naturgemäßer Strukturvielfalt im Baumbestand. Schutzmaßnahmen sind hierbei nicht praktikabel und ein zu vermeidender Aufwand, wenn die Wilddichte angepasst ist. Pflanzungen mit Schutz müssen die Ausnahme bleiben, für die es aber keine implizite Schutzverpflichtung seitens des Waldbesitzes geben darf. Für die Hauptbaumarten fordert dies schon lange das Bundesjagdgesetz. Das Landesgesetz soll dies wie im Jagdbeirat vorgeschlagen und auch vom LJV akzeptiert umsetzen.

2. Durchsetzung der Mindestabschusspläne und Abschaffung von Abschussplänen Rehwild

Diese Regelung geht schon auf die Vereinbarungen des von Ihnen erfolgreich einberufenen Rundes Tisch „Wald und Jagd“ zurück. Diese Mindestregelung ist ein alternativloser Standard und darf nicht länger in Frage gestellt werden. Im Landesjagdbeirat wurde sie einstimmig gefordert. Das Argument der theoretischen Ausrottungsgefahr ist angesichts überwiegend überhöhter Wildbestände absurd. Vielmehr eröffnen die Mindestabschusspläne endlich unbürokratisch die Option einer effektiven Reduktion der Wilddichte.

3. Verkürzung der Mindestpachtdauer (z.B. auf 6 Jahre)

Die bisherige Pachtdauer von i. d. R. 12 Jahren passt eher zur Altersklasse 4 beim Rotwild als zu einem beidseitig dynamischen fairen Pachtverhältnis. 12 Jahre sind tendenziell eher dazu geeignet, dass Jagd ausübungs berechtigte die Wildverhältnisse nach ihren Vorstellungen entwickeln. Die Wildschadensausgleichskasse ist vielfach örtlicher Beleg. Ein unbegründet derart langer Bindungszeitraum reduziert vor allem für die Landnutzerguppen den ohnehin schwierigen Einfluss auf die Jagdpraxis.

Kürzere Mindestpachtzeiten von 6 Jahren sind hingegen ein gut passender Zeitraum, um insbesondere überhöhte Wildbestände umgehend ab Pachtbeginn zu reduzieren. Ein kürzerer für beiden Seiten überschaubarer Zeitraum sichert zudem eine finanzierbare bodenständige Jagd der vornehmlich örtlichen Jägerschaft und wirkt den Pachtpreis i. d. R. steigende „Fernpachten“ entgegen.

Nicht zuletzt: Pachtverträge von 2024 würden bei 12 Jahren Dauer (bis 2036) den wesentlichen Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzes MV erfassen. Eine Nachsteuerung - wie etwa ein konsequenter Pachtwechsel - darf nicht auf so lange Zeit erschwert sein. Vielmehr können bewährte Pachtverhältnisse auch nach kurzer Laufzeit ohne großen Aufwand verlängert werden. Die Interessen der Landnutzer und der Jägerschaft wären so kontinuierlich sichergestellt, statt auf 12 Jahre „ausgeliefert“ zu sein.

4. Beibehaltung/Erweiterung der Nachtjagd auf Schalenwild

Die Nachtjagd muss auf Grund der gesetzlichen Zielstellung erhalten bleiben. Die bisherige Regelung für Rot- und Damwild hatte sich bewährt.

Konsequent wäre demzufolge auch die im Entwurf enthaltene Erweiterung auf Reh- und Muffelwild. Für einen unterschiedlichen Umgang gibt es keine wildbiologischen oder ethischen Gründe. Angesichts der großflächig erforderlichen Reduktion der gestiegenen Wildbestände soll die Jägerschaft die nächtliche Jagd dazu nutzen können („Kann-Regelung“).

Ein Großteil der Jägerschaft ist nicht erst seit der intensivierten Bejagung des Schwarzwildes mehr nachts als am Tag aktiv. Diese Zeiträume sollen effektiv ausgenutzt werden können.

Befürchtungen, dass die gesondert für das Schwarzwild legitimierte Nachtsichttechnik auch auf Wiederkäuer eingesetzt wird, sind unbegründet. Diese Möglichkeit besteht rechtlich nicht und soll auch nicht eröffnet werden. Auf die diesbezügliche Ungleichbehandlung von Schwarzwild und andere Wildarten wird verwiesen. Aus den Wildarten ergibt sich eine derartige Differenzierung zwar nicht, wird aber von der Jägerschaft akzeptiert und sicher auch eingehalten. Die Nachtjagd soll somit jagdpraktisch wie vor der Einführung von Nachtsichttechnik in den letzten Jahrzehnten bewährt fortgesetzt werden. Es gab hier keine Verwerfungen, die eine Änderung begründen würden.

5. Hegegemeinschaften - keine Körperschaften d. ö. R und Erhalt der Planungsgruppen

Die Entscheidung, dass Hegegemeinschaften auch künftig keine Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein können wird ausdrücklich begrüßt. Der Fortbestand der Möglichkeit der Bildung von Planungsgruppen in HG wird zur besseren Steuerung von Hegegemeinschaften als wertvoll unterstützt.

6. Zulässigkeit der Nutzung von Drohnen

Der Einsatz der Drohne aus jagdlichen, seuchenpräventiven und schadensabwehrenden Gründen hat sich durch sachgerechten Einsatz bereits in Deutschland bewährt. Naturschutzrecht ist durch die qualifizierte Jägerschaft einzuhalten. Durch den gezielten Einsatz kann das Wild mit deutlich weniger Stress, als zum Beispiel mit Hundemeuten, festgestellt werden. Die Unterstützung der Jagd mit Drohnen ist auch dann deutlich tierschutzgerechter, wenn zum Beispiel Bereiche, die zuvor befliegen wurden jagdlich ausgelassen werden können, wenn dort bereits Elterntiere mit Jungtieren sind. Zur Wildschadensabwehr in Land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist der Einsatz ebenfalls probat und wichtig. Forstkulturen wie Erstaufforstungen aber auch Ackerflächen lassen sich schnell absuchen. In Anbetracht der aktuellen hohen Wildbestände und der Gefahr der ASP sollte die Nutzung von Drohnentechnik nicht ausgeschlossen werden.

7. Überjagende Hunde

Erfolgreiche Drückjagden senken den Jagdaufwand und den aus der Jagd resultierenden Stress für das Wild. Zu dieser Jagdform ist der Hundeeinsatz unabdingbar. Es ist zur Entlastung der Jägerschaft im Jagdgesetz endlich eine Regelung aufzunehmen, die das nicht auszuschließende Überjagen der Hunde als unvermeidbar und damit zulässig von Sanktionen befreit. Viele Bundesländer haben hier gute Regelungen, die übernommen werden sollen. Bei der Intensivierung der Schwarzwildbejagung wurde in MV die Notwendigkeit von Revier/e übergreifenden Jagden erkannt und genutzt. Die Hundeführerinnen und Hundeführer wurden dafür sogar anerkennend entschädigt (Prämie). Die bisherige Regelung des Verbotes des Überjagens ist jagdpraktisch untauglich und sollte durch eine angemessene Regelung ersetzt werden.

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Backhaus,

„Wald schafft Zukunft!“, so lautet das Motto der in Ihrer Verantwortung stehenden Landesforst. Mit dem Dauerwald haben Sie es zukunftsorientiert untersetzt. Das Jagdgesetz ist für den gesamten Wald in Mecklenburg-Vorpommern eine sehr wichtige Steuerungsgröße und der nächste Schritt.

Das neue Landesjagdgesetz steht mit seinen Oberzielen folgerichtig ganz im Zeichen von aktuellen Herausforderungen.

Die Notwendigkeit, das Jagdrecht vor allem an den landeskulturellen und ökologisch begründeten Erfordernissen auszurichten, ist längst in breitem gesellschaftlichen Konsens angekommen. Die Gesellschaft braucht nicht erst im sich abzeichnenden Klimawandel einen möglichst resilienten Wald – als räumliche und materielle Lebensgrundlage sowie als besonderen Protagonisten im Klimawandel.

Die Zusammenhänge zwischen den Wildbeständen, der Jagd und dem Zustand der Wälder sind kein „Herrschaftswissen“ mehr. Das praktisch notwendige Handeln ist wissenschaftlich fundiert ausgemacht und findet sich im Entwurf wieder. Auch die große Mehrheit der Jägerinnen und Jäger soll und wird sich hier im Rahmen eines die Möglichkeiten erweiternden modernen Jagdgesetzes einbringen.

Einen gesellschaftlichen Dissens wird das Gesetz nicht auslösen. Es wird vielmehr auch bundesweit auf großen Zuspruch stoßen. Nach dem Scheitern anderer Bundesländer wird Mecklenburg-Vorpommern Respekt und Anerkennung erfahren.

Die unterzeichnenden 11 Verbände unterstützen deshalb den in Ihrem Hause ausgearbeiteten Entwurf und erwarten, dass Ihr Beschluss dann auch vom Kabinett bestätigt wird. Den Landtag werden wir ebenfalls unterstützen.

Wir bitten Sie daher, die Kabinettsvorlage insbesondere in den oben genannten Aspekten zu bewahren und ohne Substanzverluste auf den Weg zu bringen. Es sind doch vor allem positive Optionen an die Jägerschaft, im Vertrauen, dass diese insbesondere auch mit Blick auf den Wald ihre Verantwortung wahrnehmen. Fachlich wie jagdpraktisch längst überholte Auffassungen sollten mit dem Gesetz endlich ausgeräumt sein. Die Ziele des Gesetzes durch neue Regelungen erreichbar sein.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Corinna Cwielag** (BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV MV)

gez. **Dr. Nina Seifert** (Succow Stiftung)

gez. **Hinrich Joost Bärwald** (ANW - Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft)

gez. **Peter Rabe** (BDF Bund Deutscher Forstleute Mecklenburg-Vorpommern)

gez. **Axel Stein** (FV MV- Forstverein Mecklenburg-Vorpommern)

gez. **Dirk Johne** (IG B.A.U. - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt)

gez. **Jörg Harmuth** (Kommunalwald AG Mecklenburg-Vorpommern)

gez. **Stefan Schwill** (NABU Naturschutzbund Mecklenburg-Vorpommern)

gez. **Jörg Heydorn** (ÖJV Ökologischer Jagdverband Mecklenburg-Vorpommern)

gez. **Matthias Kreiner** (SDW – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband M-V)

gez. **Dr. Achim Ahrendt** (WBV – Waldbesitzerverband Mecklenburg-Vorpommern)